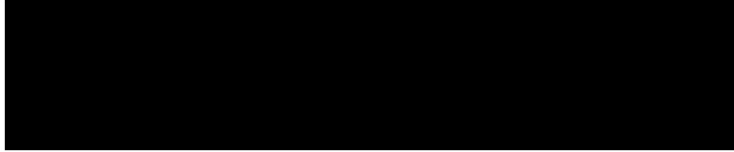




Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe



Aktenzeichen

1451/1 - 1369/22
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter



☎ (0721)

9101-0

Datum

4. Januar 2023

Antrag auf Informationszugang nach IFG

Ihr Antrag vom 12. Dezember 2022

Ihr Zeichen: Dienstwagen BVR [#265265]

Sehr geehrte



mit E-Mail vom 12. Dezember 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um Auskunft zu der Frage, ob *„den Richter*innen des Bundesverfassungsgerichts ein Dienstwagen gestellt (wird)? Wenn ja, welche*r Richter*in hat was für einen Dienstwagen?“*

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben und im Übrigen abgelehnt.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 3 Nr. 2 IFG hingegen nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Unter dem Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ wird die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates verstanden sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger.

Das BVerfG zählt zu den Verfassungsorganen des Bundes und fällt damit in den Bereich der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit.

Insbesondere ist der Präsident des BVerfG hinsichtlich möglicher terroristischer Anschläge als gefährdete Person eingestuft. Zur Wahrung seiner Sicherheit ist ein umfassendes Sicherheitskonzept erstellt, das auch sein Dienstfahrzeug einschließt. Würden die von Ihnen begehrten Informationen (über die Plattform „Frag-den-Staat“) allgemein zugänglich gemacht, könnte dies die Vorbereitung und Planung solcher Aktionen deutlich erleichtern. Ziel eines Schutzes vor Anschlägen muss es jedoch sein, keine Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit und Eigenschaften seines Dienstwagens zu veröffentlichen. Dies gilt gleichermaßen für das Fahrzeug der Vizepräsidentin. Aus diesen Gründen muss eine Auskunft über die Fabrikat- und Modellbezeichnung daher insoweit unterbleiben.

Im Übrigen wird mitgeteilt, dass den übrigen 14 Bundesverfassungsrichterinnen und -richtern zwei Fahrzeuge des Fabrikats Mercedes-Benz 300e (Obere Mittelklasse Hybrid) zur Verfügung stehen.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


Ministerialrat